



Nutzung alternativer Verlegemethoden beim Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt

Umgang mit alternativen Verlegemethoden aus Sicht
einer Genehmigungsbehörde
(Straßenbau- und Straßenverwaltungsbehörde)



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 3 Begriffsbestimmungen

26. „Telekommunikationslinien“ = unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

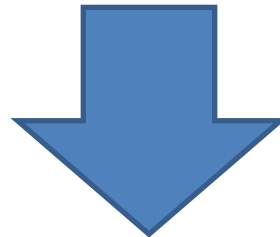
(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.

(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung **sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.**

Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, **in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen.**



ATB = Regelbauweise



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des **Schutzniveaus** und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege

(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die **Änderung** vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauast.

Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, **die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten** und die Verkehrssicherungspflichten regeln.



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 69 Übertragung des Wegerechtes

(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Abs. 1 durch die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag an die Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll.



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 70 Mitbenutzung

Soweit die Ausübung des Rechts nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehenen Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden.

In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 72 Gebotene Änderung

(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder **die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht**, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, **abzuändern oder zu beseitigen**.

(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.

(3) **In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.**



Telekommunikationsgesetz (TKG)

§ 75 Spätere besondere Anlagen

(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.

(2) **Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung** einer Telekommunikationslinie **muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden**, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll.



Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

Bekanntmachung durch das BMVI mit ARS 02/2018 vom 15. Januar 2018

Bekanntmachung durch RdErl. des MLV vom 10. April 2018

Teil E Telekommunikationslinien

1.1.1 Grundsatz der Benutzung der Bundesfernstraßen

Gemäß § 68 Abs. 3 TKG entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Mitnutzung von Bundesfernstraßen **bei Verlegung, Errichtung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Zwecken dienenden Tk-Linien** und bestimmt den Umfang der Nutzungsberechtigung im konkreten Verkehrsweg. Die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (**Verwaltungsakt/ öffentlich-rechtlicher Vertrag**) ist – auch bei Anwendung des Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG – zu erteilen, wenn der Antragsteller Wegenutzungsberechtigter nach § 69 TKG ist, der Gemeingebrauch der Straße nicht dauernd beschränkt wird und die Tk-Linie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 TKG)



Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

Darüber hinaus ist der beantragten Verlegung von Glasfaserleitungen in geringerer Verlegetiefe als nach den **Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)** vorgesehen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes grundsätzlich zuzustimmen, wenn

1. die Verringerung der Verlegungstiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Eine **wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus** ist danach dann **kein Ablehnungsgrund für die Verlegung in geringerer Tiefe**, wenn der Antragssteller die durch eine mögliche **wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten übernimmt**. Der **Antragssteller muss** in diesen Fällen **sich verpflichten, die Kosten, die durch einen möglichen früheren Verschleiß entstehen, zu übernehmen**. Entsprechendes gilt im Falle einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwand.



Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

Die vorgenannte Regelung, wann von den ATB abgewichen werden kann, **betrifft allein die Verringerung der Verlegungstiefe** und damit die Möglichkeit, mittels unkonventioneller Verfahren Tk-Linien im Straßenoberbau zu verlegen. Ansonsten sind die gesetzlichen Anforderungen an die Erteilung der Zustimmung (Verwaltungsakt) nach § 68 Abs. 3 TKG zu beachten. Daher muss die Verlegung von Tk-Linien allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Das **Schutzniveau** im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG bezieht sich auf den bautechnischen Zustand, **die Qualität der bestehenden Straße**, die sich durch die Verlegung **nicht wesentlich verschlechtern darf**. Eine Verschlechterung kann z.B. darin liegen, dass bereits eine Leitung im Trenchingverfahren oder einem anderen unkonventionellen Verfahren in der Straße verlegt wurde und nun eine weitere hinzukäme.



Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

Im Bereich der Rollspuren (befahrene Flächen der Fahrstreifen) wird regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus – Verformung der Oberfläche der Straße – in einer Weise ausgegangen werden können, dass dies weder für die Straße noch für die Tk-Linie hingenommen werden kann.

Die Verlegung von Tk-Linien in geringerer Verlegetiefe soll vorrangig im Bereich des Geh- oder Radweges erfolgen.

Bei Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. ZTV'en, DIN-Normen, RStO und der „**Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise (H Trenching)**“) ist bei einer Verlegung im Wege des Micro- oder Mini-Trenching davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG) bzw. Erhöhung des Erhaltungsaufwandes (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG) nicht zu erwarten sind.



Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

Bei einer sonstigen Verlegung in geringerer Verlegetiefe ist vom Antragsteller unter Beachtung des Schutzniveaus der Straße und einer ingenieurfachlichen Begutachtung im Einzelfall sicherzustellen, dass eine Zerstörung des Oberbaus verhindert wird.

Die vorgenannten Regelwerke gelten mit Ausnahme der Bestimmungen, welche einer Verringerung der Verlegungstiefe im Sinne des § 68 Abs. 2 TKG widersprechen.

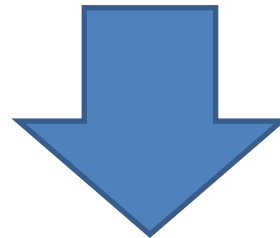
Die H Trenching gelten uneingeschränkt.

Wenn das Schutzniveau trotzdem wesentlich beeinträchtigt wird oder die Verlegung in geringerer Verlegetiefe zu einem erhöhten Verwaltungs-, Unterhaltungs- oder Erhaltungsaufwand führt, **sind die zu erwartenden Kosten im Zustimmungsbescheid festzusetzen** bzw. sind diese für zukünftige Beeinträchtigungen im Bescheid vorzubehalten.

Nutzungsrichtlinien – Ausgabe 2018

1.2.3. Sonderfälle

1.2.3.4 Gemäß § 73 Abs. 1 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte die **Baumpflanzungen auf und an Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen und auf ihr Wachstum Rücksicht zu nehmen**. Dies trifft insbesondere auch auf Bauarbeiten des Nutzungsberechtigten im Havariefall zu. Der Wegenutzungsberechtigte hat dem Wegebaulastträger die **Durchführung der Störungsbeseitigung anzuzeigen** und die **fachgerechte Schließung der Baustelle abnehmen zu lassen**. **Hierüber ist ein Dokument zu erstellen**.



Was im Havariefall gilt, gilt erst recht bei geplanten Instandsetzungen und Erneuerungen.



Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB Be-Stra

Bekanntmachung durch das BMVBS mit RS vom 25. September 2008

2 Grundsätze

(1) Planung und Bauausführung sind von einschlägig qualifizierten Fachfirmen (gemäß § 6 ff. VOB/A) oder vom Straßennutzer durchzuführen.

(3) **Unterirdische Kreuzungen von Bundesfernstraßen** und anderen hochbelasteten Straßen mit Leitungen sind zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen **grundsätzlich in grabenloser Bauweise** herzustellen.



ATB Be-Stra

(5) Längsverlegungen von Leitungen im Bereich der Kronenbreite der Straße sind außerhalb von Ortsdurchfahrten grundsätzlich nicht zulässig. Leitungen dürfen im Bereich der Kronenbreite der Straße nur verlegt werden, wenn andere Möglichkeiten nachweislich unzumutbar sind und die erforderliche Mindestüberdeckung eingehalten wird. Innerhalb von Ortsdurchfahrten kommen zunächst die Gehwege für eine Längsverlegung in Betracht.

Kronenbreite der Straße

Gesamtbreite der Straße zwischen den äußeren Grenzen der Bankette.



ATB Be-Stra

2 Technische Einzelbestimmungen

(1) Die für Herstellung und Sicherung von Leitungen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sowie die für Arbeiten an der Straße und die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen und Richtlinien sind zu beachten.

(3) Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit (siehe DIN 1054) der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

(10) Die Straßenbauverwaltung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich im Verlauf der Baumaßnahme eine Gefährdung oder Beschädigung der Straße ergibt.

(11) Nach Beendigung der Arbeiten an den Leitungen sind die Baugruben im Verkehrsraum unverzüglich und ordnungsgemäß zu verfüllen. Die **ordnungsgemäße Verfüllung** ist nach den einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen **nachzuweisen**. **Art und Abfolge der endgültigen Oberflächenwiederherstellung sind vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.**



ATB Be-Stra

3.1.2 Kreuzungen

Tabelle 1: Leitungsüberdeckung bei Kreuzungen in offener Bauweise

Straßenart	Mindestüberdeckung
Bundesautobahnen	Offene Bauweise nicht zulässig
Bundesstraßen und zweibahnige Landes- (Staats-)Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten	$\geq 1,20 \text{ m}^4$)
Bundes- und Landes- (Staats-)Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, einbahnige Landes- (Staats-)Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten sowie Kreis- und Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb von Ortsdurchfahrten	gemäß Bild 3

4) Bei Unterschreitung der Mindestüberdeckung in begründeten Ausnahmefällen sind besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

ATB Be-Stra

3.1.2 Kreuzungen

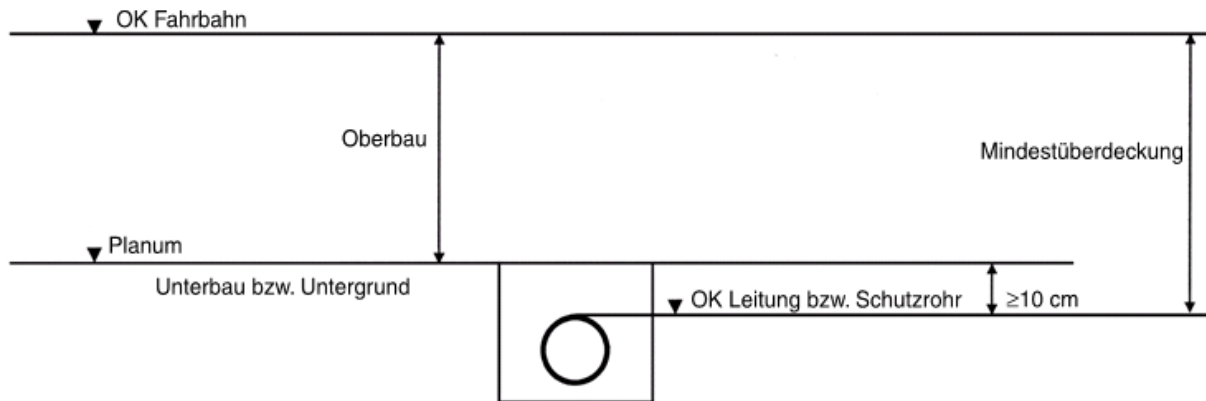


Bild 3: Mindestüberdeckung bei Bundes- und Landes- (Staats-)Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten, einbahnigen Landes- (Staats-)Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten sowie Kreis- und Gemeindestraßen innerhalb und außerhalb von Ortsdurchfahrten



ATB Be-Stra

3.1.3 Längsverlegung

(1) Leitungen dürfen nicht im Straßenoberbau verlegt werden bzw. zum liegen kommen (Mindestüberdeckung gemäß Bild 3).

(2) Innerhalb von Ortsdurchfahrten ist eine Mindestüberdeckung von 0,5 m einzuhalten. Der größere Wert von Absatz (1) bzw. (2) ist maßgeblich.

(3) **Außerhalb von Ortsdurchfahrten sind Leitungen grundsätzlich am äußeren Rand des Straßengrundstückes zu verlegen.** Die Mindestüberdeckung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber, muss aber mindestens 0,5 m betragen.

(4) Ergänzend zum Absatz (3) gilt für Telekommunikationslinien Folgendes: **Telekommunikationslinien** dürfen auch **im Bankettbereich verlegt** werden, wenn an der Straße **kein ausreichender Raum für die Verlegung außerhalb der Kronenbreite der Straße vorhanden** ist. In der Regel sollte im Bankettbereich eine **Mindestüberdeckung von 1,20 m** vorgesehen werden. Eine **größere Überdeckung kann erforderlich sein**, wenn bauliche Anlagen, z.B. Schilderbrücken, vorgesehen sind.



ATB Be-Stra

3.1.3 Längsverlegung

Eine geringere Überdeckung kann ausnahmsweise gewählt werden, wenn

- a. anderenfalls die Funktion der Straßenentwässerungseinrichtungen einschließlich der inneren Entwässerung der Frostschutzschicht beeinträchtigt würde oder
- b. Schutzplanken bereits vorhanden sind. In diesem Fall ist eine Verlegung im Abstand von 0,5 m hinter den Schutzplankenpfosten mit einer Mindestüberdeckung von 0,5 m zulässig
- c. Leitungen bereits vorhanden sind. In diesem Fall ist die Verlegung mit der Überdeckung der vorhandenen Leitungen zulässig.

Bei Unterschreitung der Überdeckung von 1,20 m in den Fällen a) bis c) ist ein mechanischer Schutz vorzusehen (z.B. Kabelkanalformsteine, Schutzrohre oder Gleichwertiges). **Trassenwarnbänder sind keine Schutzmaßnahme.**



ATB Be-Stra

5 Dokumentation

(1.1) Bei Bundesautobahnen, Bundes- und Landes- (Staats-)Straßen sowie bei Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ist die Lage **erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Leitungen** des Straßennutzers der Straßenbauverwaltung (Straßenbaulastträger) durch Übergabe von Koordinaten, Einmessungsrisen oder Plänen (Bestandsdokumentation) nachzuweisen. Diese Übergabe kann auch durch einen kostenfreien Zugang zu den digitalen Datenbeständen der Leitungsbetreiber erfolgen. **Die Ergebnisse der Bestandsdokumentation sind grundsätzlich für die Übernahme in digitale Datenbestände aufzubereiten.**

(1.2) Die Einmessung nach Lage erfolgt im System der Landesvermessung oder in Bezug zur Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und ist nach den einschlägigen Vermessungsvorschriften vorzunehmen.

(1.4) Die Bestandsdokumentation ist **spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme** der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Bei großen Projekten verständigt sich der Straßennutzer mit der Straßenbauverwaltung über eine abschnittsweise Dokumentation.



Hinweise für die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in **Verkehrsflächen in Asphaltbauweise – H Trenching**

1 Geltungsbereich

Das hier vorgestellte Verfahren der Verlegung in Verkehrsflächenbefestigungen mit Hilfe von Trenchingtechniken stellt eine neue Möglichkeit für die Herstellung von Trassen im Glasfaserausbau dar.

Zu den beschriebenen Baustoffen und Bauverfahren liegen bisher in Deutschland keine langfristigen Erfahrungen vor. Die Risiken für die wiederhergestellten Verkehrsflächen bei Abweichungen von den ZTV A-StB beziehungsweise bei der Anwendung von Sonderbaustoffen im Bereich der Tragschicht ohne Bindemittel, sind von allen Beteiligten abzuwägen und zu berücksichtigen.

Für das Nanotrenchingverfahren liegen bisher keine Erkenntnisse vor, da das Verfahren in Deutschland bisher nur selten angewendet wurde. Dieses Verfahren wird daher in diesen Hinweisen nicht behandelt.

H Trenching

1.3 Bautechnische Grundsätze

In der Planungs- und Antragsphase wird die Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstiger Bauwerke Dritter vom Veranlasser ermittelt und die Trassenführung mit den Leitungseigentümern und den Wegebausträgern abgestimmt und vorgelegt.

Im Rahmen der Planung der Maßnahme wird der vorhandene Schichtenaufbau der Verkehrsflächenbefestigung im Bereich der Leitungstrasse vom Telekommunikationsunternehmen erkundet. Ist die vorhandene Dicke der Asphaltbefestigung dünner als die für die Fahrbahn gemäß RStO notwendige Dicke, wird mit dem Straßenbausträger einvernehmlich festgelegt, ob das Verfahren angewendet werden kann.

Trenchingverfahren wird ausgeschlossen bei:

- erheblichen Substanzschäden (Risse, Ausbrüche, Flickstellen, Unebenheiten),
- Packlage oder Makadamschicht in der Fahrbahnbefestigung,
- Asphalteinlagen (Bewehrungsgitter, Vliesstoffeinlagen usw.)
- teer-/pechhaltige Straßenbaustoffe und/oder kontaminierte Böden



H Trenching

1.3 Bautechnische Grundsätze

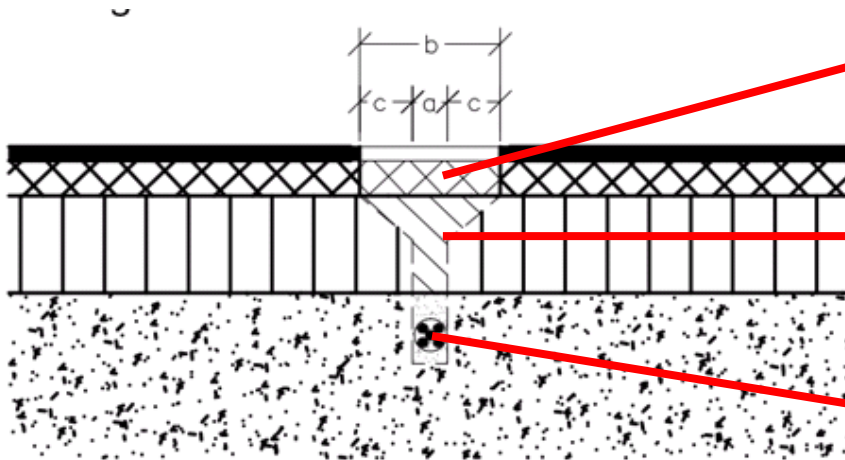
Die Trenchingverfahren können nur bei Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt bis zu einer Belastungsklasse Bk10 angewandt werden, für Betonstraßen, Straßen in Pflasterbauweise und auf Bauwerken nicht. Bei Trenchingverfahren wird die Verlegung **vorrangig im Bereich der Geh- und Radwege in Asphaltbauweise** durchgeführt.

Die Frästiefe wird so gewählt, dass sich die verlegten Medien unterhalb des Planums befinden. Ist dies nicht möglich, so kann auch eine Verlegung unterhalb des gebundenen Oberbaus innerhalb der Tragschichten ohne Bindemittel zulässig sein, wenn die folgenden, weiteren Bedingungen eingehalten werden:

- Die Mindestüberdeckung unterhalb des gebundenen Oberbaus sollte der Grabenbreite entsprechen, aber mindestens 10 cm betragen,
- die Entwässerung der Tragschichten ohne Bindemittel wird sichergestellt und
- die Frostsicherheit und Tragfähigkeit des Verfüllmaterials werden sichergestellt.

H Trenching

1.4 Baustoffe, Baustoffgemische



Asphaltoberbau:

gemäß vorhandenem Aufbau oder RStO

Tragschicht ohne Bindemittel:

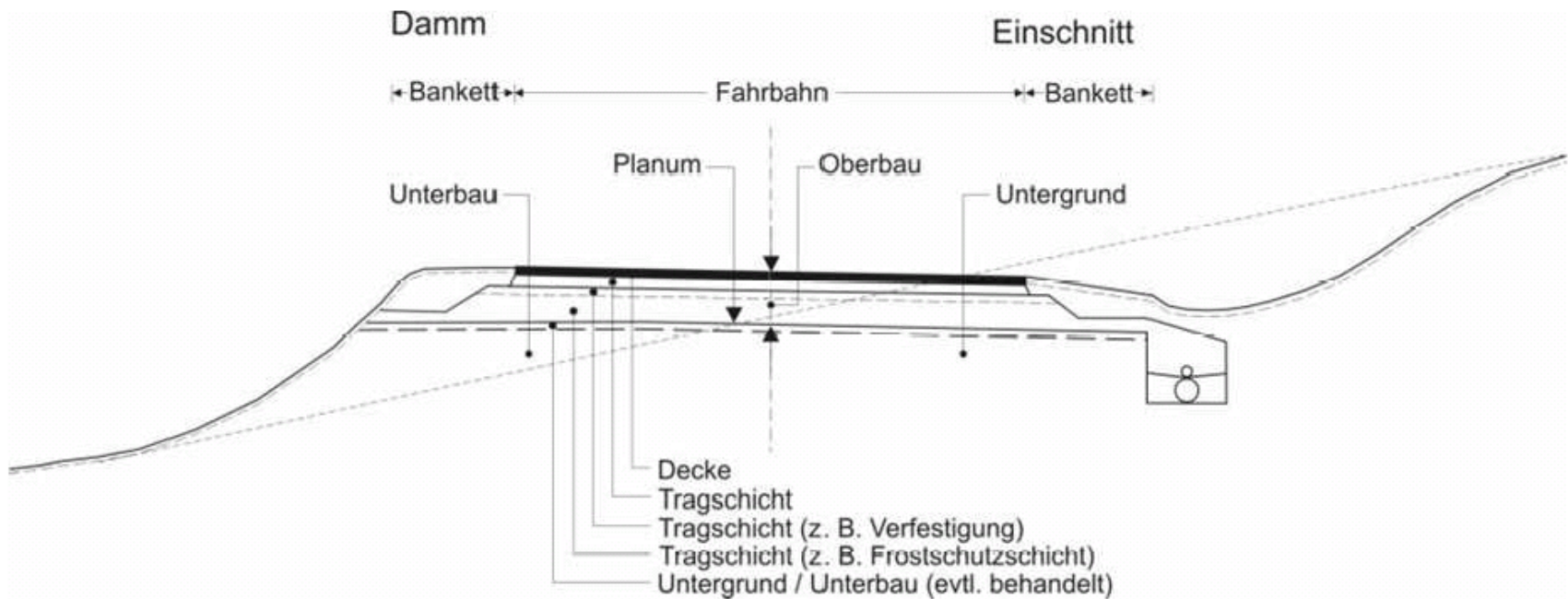
Verfüllmörtel oder Verfüllmaterial
nach TL SoB-StB bei einer Schlitz-
breite ≥ 15 cm

Unterbau / Untergund:

Verfüllbaustoff (ZFSV) oder Verfüllmörtel

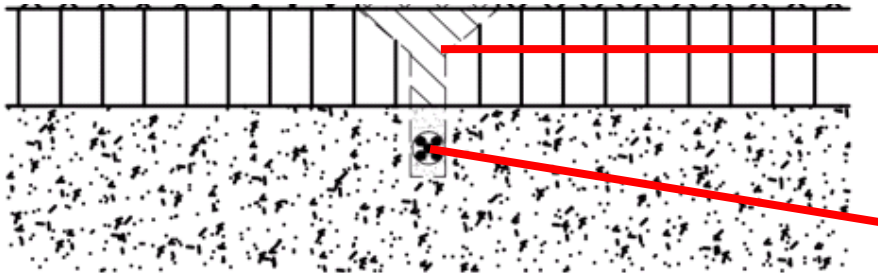
H Trenching

1.4 Baustoffe, Baustoffgemische



H Trenching

1.4 Baustoffe, Baustoffgemische



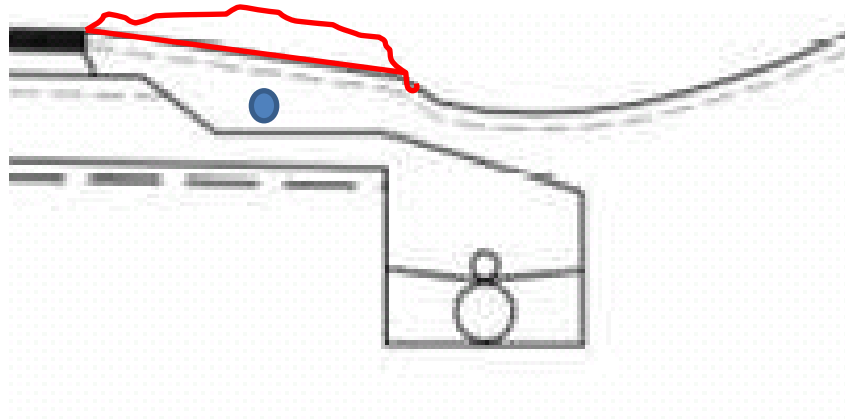
Tragschicht ohne Bindemittel:
Verfüllmörtel oder Verfüllmaterial
nach TL SoB-StB bei einer Schlitz-
breite ≥ 15 cm

Unterbau / Untergrund:
Verfüllbaustoff (ZFSV) oder Verfüllmörtel

Hinweise des Straßenbaulastträgers

Bei der Verlegung in geringer Tiefe im Bankettbereich ist zu beachten:

- Trenching nur im nicht bepflanzten und unbebauten Bereich möglich
- Platzbedarf für das Einbringen von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen (Tiefe 60 cm)





Hinweise des Straßenbaulastträgers

Bei der Verlegung in geringer Tiefe im Bankettbereich ist zu beachten:

- Trenching nur im nicht bepflanzten und unbebauten Bereich möglich
- Platzbedarf für das Einbringen von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen (Tiefe 60 cm)
- Platzbedarf für das Einbringen von Fahrzeugrückhaltesystemen (Tiefe 80 bis 90 cm)
- Platzbedarf für den Einbau notwendiger Planumsdrainagen
- notwendige Sicherungen für die spätere Anlegung von Feldzufahrten
- notwendige Sicherungen gegen Überfahren durch Mähgeräte und von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge

Bei Verlegung im Straßengrundstück außerhalb des Kronenbereichs ist zu beachten:

- Entwässerungsgräben müssen manchmal mit Drainagerohre nachgerüstet werden
- Verlegung auf der Grabenoberkante mit Einverständnis weiterer Grundstückseigentümer



Hinweise des Straßenbaulastträgers

Anzahl der bisher eingereichten Anträge mit Trenching in Asphaltoberflächen

- ein Antrag mit Trenching im vorhandenen Geh-/Radweg
- abgelehnt, da unmittelbar daneben ausreichend unbebautes Grasland zur Verfügung stand

Anträge auf Trenching, bei denen vorab die vorhandenen Leitungen und Einbauten geprüft und die Kostenübernahme nach TKG, Nutzungsrichtlinie bzw. ATB BeStra aufgrund der geringen Verlegetiefe mit dem Antrag erklärt wurde

- kein Antrag erfüllte bisher die Kriterien



Nutzung alternativer Verlegemethoden beim Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt

Umgang mit alternativen Verlegemethoden aus Sicht
einer Genehmigungsbehörde
(Straßenbau- und Straßenverwaltungsbehörde)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ramon Gröbke
Fachgruppe Bauprogramm, Baufinanzierung, Straßenbau
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Zentrale
Hasselbachstr. 6
39104 Magdeburg

Tel.: +49 391 567-2862

Fax: +49 391 567-2720

Mobil:

E-Mail: Ramon.Groebke@lsbb.sachsen-anhalt.de